

Rahmennetzordnung und Rahmennutzungsbedingungen für lokale Rechnernetze in Studentenwohnheimen des Studentenwerkes Dresden (STUWE)

1 Geltungsbereich

Die Netzordnung gilt für die Nutzung lokaler Rechnernetze (nachfolgend: LAN - Local Area Network), deren Eigentümer und Betreiber das Studentenwerk Dresden oder die AG DSN ist (nachfolgend: Netzbetreiber). In Anlage 1 sind die Wohnheime aufgeführt, in denen das Studentenwerk Netzbetreiber ist und in Anlage 2 finden sich die Wohnheime, in denen die AG DSN Netzbetreiber ist.

Die Ordnung regelt den Datenverkehr innerhalb des LAN. Der Netzbetreiber ist kein Provider.

Für Netzdienste, die über den Netzknoten ins Internet geleitet werden, sind außerdem die Dokumente lt. Anlage 1, die untrennbarer Bestandteil der vorliegenden Netzordnung ist, bindend. Anlage 1 wird für jeden Anwendungsfall präzisiert.

2 LAN, Hochschulnetz, Internet

LAN bestehen aus dem Datenleitungsnetz und aktiven Komponenten. Jegliche Eingriffe (Instandhaltung, Reparaturen, Veränderungen und/oder Austausch der LAN-Software u. dgl. mehr) in LAN stehen unbeschadet der Kompetenzen lokaler Netzwerkadministratoren (Pkt. 3 der vorliegenden Netzordnung) und der Absprachen mit Hochschulnetzbetreibern allein dem Netzbetreiber zu. Der Anschluss der LAN-Nutzer-Rechner an das LAN ist ausschließlich über die in den Studentenwohnheimzimmern vorhandenen Anschlussdosen zulässig.

Veränderungen an diesen Anschlussdosen und jeder sonstige Eingriff in das LAN sind den LAN-Nutzern ausdrücklich untersagt.

Über das LAN besteht in der Regel Zugang zum Internet und Zugang zum Netz einer dem Netzbetreiber zugeordneten Hochschule (Hochschulnetz, nachfolgend: HSN), die als Betreiber des HSN vertreten wird, wie in Anlage 1 ausgewiesen, und untrennbarer Bestandteil der vorliegenden Netzordnung ist. Anlage 1 wird für jeden Anwendungsfall präzisiert.

Der offene Zugang zu einem HSN und zum Internet stellt ein Privileg dar, das von allen Nutzern die strikte Einhaltung der vorliegenden Netzordnung verlangt. Ein Verstoß gegen die Netzordnung kann zur Sperrung des Zugangs zum Internet führen. Es liegt im Interesse eines jeden LAN-Nutzers, dies unter allen Umständen auszuschließen.

3 Lokaler Netzwerkadministrator

Der Betreiber des HSN und der Netzbetreiber haben zur Erfüllung bestimmter Betreiberaufgaben im Zusammenhang mit dem LAN lokale Netzwerkadministratoren (nachfolgend: LA) und Stellvertreter zu bestellen. Name, Vorname und Anschrift des jeweiligen LA werden den LAN-Nutzern bekannt gegeben. Sobald dies erfolgt ist, sind die LA im Rahmen ihrer nachfolgend geregelten Kompetenzen Ansprechpartner für die LAN-Nutzer.

Der LA und sein Stellvertreter haben im Auftrag des HSN-Betreibers und des Studentenwerkes Dresden folgende ausschließliche Kompetenzen in Bezug auf das jeweilige LAN, die insbesondere keinem anderen LAN-Nutzer zustehen:

- Nutzerverwaltung
- Konfiguration der Server, Installation von Netzdiensten und ggf. anderen Anwendungen
- Weitergabe verbindlicher aktueller Informationen des HSN-Betreibers und des Netzbetreibers an die LAN-Nutzer
- Bearbeitung der Anträge auf die LAN-Nutzung
- Vergabe der IP-Adressen für neu anzuschließende Rechner in Absprache mit dem HSN-Betreiber
- Sicherung und Überwachung des ordnungsgemäßen Anschlusses der LAN-Nutzer-Rechner an das LAN
- Sicherung und Überwachung des stabilen Betriebes des LAN mit seinen Hard- und Softwarekomponenten
- Störungsbeseitigung im Rahmen der Absprachen zwischen LA einerseits und HSN-Betreiber und Netzbetreiber andererseits Überwachung der Einhaltung der Netzordnung , d.h. der Rechtmäßigkeit der Nutzung und Vorbeugung gegen Missbrauch im Rahmen des Zumutbaren ständige Information des HSN-Betreibers über die aktuelle LAN-Struktur

4 Netzdienste

Für die Dienste, die von den einzelnen Rechnern aus in LAN eingespeist werden, ist der jeweilige Anbieter verantwortlich. Der jeweilige HSN-Betreiber ist für die Koordination der Anbindung des jeweiligen LAN an das jeweilige HSN und das Internet (Routing, DNS etc.) zuständig. LAN können nach Absprache mit dem jeweiligen HSN-Betreiber Dienste übernehmen, sofern ein dauerhaft zuverlässiger Betrieb gewährleistet ist.

5 Verhältnis der LAN-Nutzer untereinander, LAN-Nutzergemeinschaft

Weitere die Nutzung von LAN betreffende Angelegenheiten, wie z.B. Nutzung der lokalen Netzressourcen und nutzereigenen Server haben die Nutzer unter Einbeziehung des LA einvernehmlich zu regeln. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, so veranlasst der LA die endgültige Entscheidung durch den HSN-Betreiber und den Netzbetreiber.

Die LAN-Nutzer können sich zu einer Nutzergemeinschaft zusammenschließen. Diese kann sich eine Satzung geben, die zwingend die vorliegende Netzordnung zur Grundlage haben muss. Die LAN-Nutzergemeinschaft kann einen aus zwei bis drei Nutzern bestehenden Beirat bilden und die Namen der Beiratsmitglieder dem HSN-Betreiber und dem Netzbetreiber mitteilen. Der Beirat wird im Verhältnis zum Netzbetreiber und zum jeweiligen HSN-Betreiber mit beratender Stimme tätig und wird vor Entscheidungen, die das jeweilige LAN betreffen, angehört werden. Je eine Ausfertigung der Satzung der LAN-Nutzergemeinschaft ist dem HSN-Betreiber und dem Netzbetreiber schriftlich zuzuleiten. HSN-Betreiber und Netzbetreiber können die Zusammenarbeit mit Gemeinschaften und deren Beiräten ablehnen, wenn die Satzung nicht auf der vorliegenden Netzordnung basiert. Vertragspartner des Netzbetreibers sind aber auch bei Bestehen einer LAN-Nutzergemeinschaft immer nur jeweils die einzelnen LAN-Nutzer.

6 Nutzung von LAN

6.1 Nutzungsberechtigung, Antrag

Jeder studentische Mieter in Studentenwohnheimen, in welchen ein LAN installiert ist, kann LAN-Nutzer sein, wenn er die im Antragsformular (welches als Anlage 3 für das STUWE, untrennbarer Bestandteil der vorliegenden Netzordnung ist, in der AG DSN gestalten die Sektionen das Antragsformular Anlage 2) abgefragten Voraussetzungen erfüllt.

Die Kosten für die Anbindung des LAN-Nutzer-Rechners bis zum durch den Netzbetreiber vorgegebenen nächsten Anschlusspunkt im jeweiligen Studentenwohnheimzimmer trägt jeder LAN-Nutzer selbst.

Die Informationen aus dem Antragsformular werden zum Zwecke der Netzwerkadministration gespeichert und an den jeweiligen HSN-Betreiber auf Anforderung weitergeleitet. Dem Antrag wird durch Freigabe einer IP-Nummer durch den LA - bei Zugang zum Internet über ein HSN nach Absprache mit dem jeweiligen HSN-Betreiber - stattgegeben. Ein Antrag auf Nutzung eines LAN kann auch gestellt werden, wenn der Antragsteller nur über eine eigene E-Mail-Adresse auf dem Server des jeweiligen LAN verfügen möchte.

Die Nutzung kann nur im Rahmen der installierten Kapazität des LAN erfolgen. Der LA ist berechtigt, dementsprechende Limitierungen vorzusehen, insbesondere bezüglich der anteiligen Festplattenkapazität pro Nutzer auf den Servern im Netz. Er muss jedoch eine gültige von ihm auch genutzte Mailadresse dem LA bereitstellen.

*Nachfolgender Abschnitt des Pkt. 6.1. gilt **nicht** im Rahmen der AG DSN, er wird nur im Bereich des STUWE angewandt:*

Der Antragsteller gestattet dem LAN-Betreiber ausdrücklich, den gesamten Datenaustausch laufend mitzulongen und im Einzelfall bei begründetem Verdacht auf Verstoß gegen die Rahmennetzordnung und auf sonstige Rechtsverstöße diese mitgeloggtten Daten insoweit auszuwerten, wie dies zur Klärung des Verdachts erforderlich ist.

6.2 Nutzungsentgelt (NE)

Das NE ist beim Betreiber STUWE in der Miete enthalten. Im Rahmen der AG DSN gelten gesonderte Regelungen, die in Anlage 2 definiert sind. Solange der HSN-Betreiber seinerseits kein Nutzungsentgelt erhebt, erfolgt durch den Netzbetreiber auch keine gesonderte Erhebung. Der Zugang zum INTERNET über einen öffentlichen Telefons-Anschluss (normal, ISDN, T-DSL u. dgl. mehr) ist hingegen nicht in der Miete enthalten und nicht Gegenstand dieser Ordnung.

Mit dem NE werden die in Bezug auf das LAN anfallenden Kosten und Gebühren gedeckt sowie Rücklagen für Instandhaltung/-setzung gebildet.

Sollten für den Zugang zum jeweiligen HSN und zum Internet künftig Gebühren anfallen bzw. sollten sich Kosten und/oder Gebühren erhöhen, so wird die Miete ab dem Anfall solcher Gebühren entsprechend erhöht und ist von da an in der neuen Höhe fällig. Bei Senkung oder Entfall von Kosten und/oder Gebühren wird die Miete entsprechend gesenkt und analog wie vorstehend verfahren. Die LAN-Nutzer werden durch den Netzbetreiber schriftlich über die Änderung des NE informiert. Den LAN-Nutzern steht bei Mieterhöhung das Recht auf außerordentliche Kündigung zum Ablauf des Tages vor Wirksamwerden der Mieterhöhung zu. Den Mitgliedern der AG DSN steht bei NE-Erhöhung ebenfalls das Recht auf Kündigung der Mitgliedschaft zu. Im Übrigen ist der Bestand der Nutzungsvereinbarung an den Bestand des Mietverhältnisses mit dem LAN-Nutzer über Wohnraum in dem betreffenden Studentenwohnheim gebunden.

6.3 Zugelassene Geräte

Für den Anschluss an LAN dürfen nur Geräte und Materialien eingesetzt werden, die die vom Betreiber des HSN vorgegebenen technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen erfüllen. Sie müssen mit TVGS-Siegel versehen sein und den EMV-Bestimmungen entsprechen. Für die ordnungsgemäße Aufstellung und den ordnungsgemäßen Betrieb der angeschlossenen LAN-Nutzer-Rechner sorgt der jeweilige LAN-Nutzer.

6.4 Einhaltung von Rechtsvorschriften, Inhalt der Daten, Ausschließlichkeit der LAN-Nutzung für Lehre und Forschung

Für die Einhaltung von Lizenzbestimmungen und Urheberrechten (z. B. das Verbot der Bereitstellung und Kopie lizenzpflichtiger Software und anderer digitalisierbarer Informationsquellen wie DVD, Musik oder Video) bzw. für den Inhalt der Daten ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Es ist allen LAN-Nutzern ausdrücklich verboten, Informationen die gegen das Lizenzrecht, das Urheberrecht verstoßen und Daten mit grundgesetzwidrigem Inhalt in das LAN einzuspeisen oder sonst wie über das LAN zu verarbeiten, insbesondere Daten solchen Inhalts zu verbreiten bzw. wissentlich abzurufen.

Vorgenannte Bestimmungen gelten ausdrücklich auch für die Arbeit an und mit den aktiven Komponenten des jeweiligen LAN.

Für den Verlust bzw. Modifikation von Nutzerdaten oder unberechtigte Einsichtnahme Dritter übernehmen der jeweilige HSN-Betreiber, der Netzbetreiber sowie der LA keine Haftung.

Der Zugang zum jeweiligen HSN und zum Internet darf nur für Aufgaben der Lehre und Forschung genutzt werden. In diesem Sinne sind auch Tätigkeiten erlaubt, die zur Vertiefung der allgemeinen EDV-Kenntnisse und der Optimierung des jeweiligen LAN-Nutzer-Rechners als wissenschaftliches Werkzeug dienen. Insbesondere der Einsatz multimedialer Netzdienste zur auf Lehre und Forschung bezogenen Individualkommunikation ist zulässig. Das Netz darf nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.

6.5 Nutzung zentraler LAN-Server

Jeder Nutzer kann einen Account auf dem zentralen Server des jeweiligen LAN beantragen, auf die Zurverfügungstellung besteht jedoch keinerlei Anspruch. Er ist verpflichtet, die Passwörter geheim zu halten. Jeder LAN-Nutzer ist dann mit dem Account berechtigt, eine eigene WWW-Homepage anzulegen, für deren Inhalt er selbst verantwortlich ist. Die Homepage darf keine kommerzielle Werbung enthalten. Das Homeverzeichnis auf dem Server kann zur Speicherung von legalen Daten genutzt werden.

6.6 Änderungen der im Antragsformular abgefragten Voraussetzungen

Jede - auch zeitweilige - Änderung der mit dem Antragsformular lt. Pkt. 6.1 abgefragten Voraussetzungen, beispielsweise durch

- Beendigung der Nutzung des jeweiligen LAN
- Beendigung des Studiums an einer dem Netzbetreiber zugeordneten Hochschule
- Beendigung des Mietverhältnisses

sind dem LA durch den LAN-Nutzer vorher schriftlich mitzuteilen.

6.7 LAN-Zugang für Dritte, Verhinderung von Missbrauch

Die Besitzer der Anschlusspunkte dürfen ihren HSN- und Internet-Zugang Dritten nicht verfügbar machen. Wird von einem LAN-Nutzer-Rechner aus Missbrauch gemäß Pkt. 7 ff. der vorliegenden Netzordnung betrieben, so ist dessen Besitzer dafür verantwortlich. Er ist verpflichtet, seinen Rechner gegen unerlaubte Zugriffe von außen in angemessener Form zu schützen (z. B. Vergabe von Passwörtern, aufmerksame Konfiguration der Software, Virenschutz, Firewall, regelmäßiges Einspielen von Sicherheitsupdates etc.). Die Bereitstellung öffentlicher Zugangsmöglichkeiten (z.B. durch Modemeingänge) ist nicht zulässig. Auch das Bereitstellen von IP basierten Funknetzen, ist ohne Absprache mit dem LA unzulässig. Die Nutzung nicht vertraglich mit dem Nutzer vereinbarter IP-Nummern im LAN ist unzulässig. Das zeitlich begrenzte Anbieten von privat genutzten Diensten, wird jedoch unter der Berücksichtigung der vorher genannten Einschränkungen geduldet. Das Betreiben eigener Proxy-Server, Nameserver oder Netzkoppeleinrichtungen (Repeater, Hubs, Switches, aktive Netzwerkkomponenten) direkt am LAN ist ebenfalls nur mit Zustimmung des LA möglich. Die Nutzung von Programmen wie Napster, Morpheus, Edonkey, Kazaa oder deren Nachfolgern und analog arbeitender Systeme ist nur unter Einhaltung von Pkt.6.4 und Pkt 7.7 möglich und darf nicht zur Behinderung des Netzbetriebes führen.

6.8 Haftung

Für alle auf dem zentralen Server abgelegten Daten und die Verfügbarkeit des Netzes übernehmen der jeweilige HSN-Betreiber, der Netzbetreiber sowie der LA keinerlei Haftung und Gewährleistung. Insbesondere wichtige persönliche Daten sollten durch die LAN-Nutzer lokal gespeichert werden bzw. es sollten Sicherheitskopien angefertigt werden.

Der Nutzer ist für Folgeschäden, die durch seine Technik verursacht werden, selbst haftbar.

7 Missbrauch, Störungen

7.1 Zugriff auf fremde Daten

Jede Art des Mithörens von Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder des unberechtigten Zugangs zu fremden Rechnern ist untersagt (z.B. der Einsatz von Netzmonitoren, Security-Scannern etc.). Unbeabsichtigt erhaltene Informationen dürfen weder genutzt noch weitergegeben werden. Nicht als Missbrauch gilt die Überwachung und Kontrolle des Netzes durch den LA oder durch von ihm beauftragte Nutzer zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes und zur Erkennung von Missbrauch.

7.2 Manipulationen

Die unberechtigte Änderung der zugewiesenen Netzadresse (IP-Nummer, MAC-Adresse und Rechnername), die missbräuchliche Verwendung eines falschen Namens oder die vorsätzliche Manipulation von Informationen im Netz sind strengstens untersagt und führen zum sofortigen Ausschluss von der LAN-Nutzung ohne Vorwarnung.

Nachfolgende Regeln werden bei Manipulationen angewandt:

- | | |
|-------|---|
| 1 * | 4 Wochen Sperre |
| 2 * | 6 Monate Sperre |
| 3 * | Ausschluss vom kompletten Netzzugang in Wohnheimen |
| > 3 * | Sperre von allen Netzzugänge im Bereich des HSN-Betreiber, d.h. Sperre im Wohnheim und an der Bildungseinrichtung |

Bei derartigen Verstößen erfolgt immer eine Anhörung beim Betreiber unter Einbeziehung des LA.

7.3 Behinderung anderer LAN-Nutzer

Der Datenverkehr eines LAN-Nutzers darf die Tätigkeiten anderer LAN-Nutzer nicht unangemessen beeinträchtigen. Die Belastung des Netzes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten ist nicht erlaubt. Erforderlichenfalls kann über den LA eine separate LAN-Leitung beantragt werden - auf die Zurverfügungstellung besteht jedoch keinerlei Anspruch. Die Regelungen von Pkt. 7.7 und 7.8 sind zu beachten.

7.4 Störung des Betriebs

Die Störung oder Beeinträchtigung des Netzbetriebs durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software ist zu vermeiden. Eine Ahndung kann je nach Schwere entsprechend Pkt. 7.2 oder 7.8 erfolgen.

7.5 Verstöße gegen Inhaltsbeschränkungen

Verstöße gegen die Bestimmungen in Pkt. 6.4 der vorliegenden Ordnung stellen einen Missbrauch dar und sind ausdrücklich verboten. Sie werden entsprechend der unter Pkt. 7.8 festgelegten Maßnahmen geahndet.

7.6 Pflichten bei Feststellung von Störungen und Missbrauch, Folgen

Störungen, erkannter Missbrauch oder unerlaubte Zugriffe von außen und von innen sind unverzüglich an den LA zu melden.

Der Missbrauch von LAN und Störungen ihres Betriebs durch LAN-Nutzer ziehen unweigerlich die Sperrung des Zugangs zum jeweiligen LAN und damit zum jeweiligen HSN und zum Internet nach sich. In minder schweren Fällen (unbeabsichtigter Virentransport, Trennung von BNC-Segmenten) erhält der betreffende LAN-Nutzer zunächst eine gemeinsame Abmahnung durch den Netzbetreiber.

Im Wiederholungsfalle wird entsprechend Punkt 7.8 verfahren und der Netzzugang für mindestens eine Woche gesperrt. Für aus Missbrauch oder Störungen erwachsende Schäden oder Aufwendungen wird der jeweilige Verursacher zur Verantwortung gezogen und haftbar gemacht.

7.7 Traffic-Limitierung

Im Zuge von Vorgaben des DFN macht sich mit Wirkung ab dem 01.04.2002 eine Traffic-Limitierung für alle LAN in den Studentenwohnheimen des LAN-Betreibers erforderlich.

Jedem LAN-Nutzer stehen demnach an sieben aufeinander folgenden Kalendertagen nur noch höchstens 3 GB Gesamttransfervolumen (Traffic) zu.

Der anfallende Verkehr zwischen den einzelnen Bildungseinrichtungen (z.Z. sind dies die Netze 141.30., 141.76., 141.56.) ist hiervon unter Beachtung Pkt. 7.3 ausgenommen.

Änderungen werden den Nutzern in geeigneter Form angezeigt. Benötigt ein LAN-Nutzer für Zwecke seines Studiums ausnahmsweise ein höheres Gesamttransfervolumen, so hat er dies beim zuständigen LA schriftlich bzw. per E-Mail zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Zweifelhafte Anträge sind durch den zuständigen LA schriftlich bzw. per E-Mail abzulehnen. Über Streitfälle entscheidet der LAN-Betreiber abschließend.

7.8 Verstoß gegen die Traffic-Limitierung

Erreicht der Nutzer 80% seines vorgegeben Limit wird er schriftlich oder per E-Mail informiert. Überschreitet der LAN-Nutzer unerlaubt das unter 7.7 festgelegte Traffic-Limit so gilt:

1*	Überschreitung	Limit	1 Woche	Sperrung des Zuganges
2*	Überschreitung	Limit	2 Wochen	Sperrung des Zuganges
> 2*	Überschreitung	Limit	Anhörung und	Sperrung für mindestens 1 Monat

Die Anzahl der Überschreitung bezieht sich auf einen gleitenden Zeitraum von einem Jahr.

In einzelnen Wohnheimen können auch Softlimits unterhalb eines Gesamttraffic von 3 GB an 7 aufeinander folgenden Tagen zur Anwendung kommen.

7.9 Virenbefall

Der LAN-Nutzer hat alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Vermeidung eines Befalls durch Schadprogramme (Viren, Würmer, Trojaner...) zu nutzen (siehe auch Pkt. 6.7 u. 7.8). Bei erstmaligem Auftreten kann nach Beseitigung und Rücksprache mit dem LA die Sperrung umgehend wieder aufgehoben werden. Bei mehrfacher Störung ist analog Pkt. 7.8 zu verfahren.

8 Aussetzung der Leistungen des jeweiligen LAN-Betreibers

Der jeweilige LAN-Betreiber ist jederzeit und frei von jeglicher Haftung und Gewährleistung berechtigt, bezüglich der Leistungen oder damit verbundener Gegenstände Änderungen oder Erweiterungen vorzunehmen oder Pflege- und Reparaturmaßnahmen durchzuführen, und zwar auch dann, wenn dies zu einer vorübergehenden Einstellung des Betriebes im LAN führt, sofern

der jeweilige LAN-Betreiber alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, sich daraus ergebende Unterbrechungen jeglicher Art so weit wie möglich zu vermeiden. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die AG DSN und das Studentenwerk Dresden als LAN-Betreiber und den HSN-Betreiber. Der jeweilige LAN-Betreiber ist frei von jeglicher Haftung und Gewährleistung berechtigt, für den jeweiligen LAN-Nutzer bestimmte Nachrichten zu löschen, wenn diese Nachrichten bei den zentralen Diensten bzw. Ressourcen länger als zwei Wochen vorliegen und/oder zu Störungen des Netzbetriebes des LAN-Betreibers führen oder trotz schriftlicher Aufforderung (z. B. Electronic Mail) durch den jeweiligen LAN-Betreiber der zu-ständige LA die Erreichbarkeit seines Netzes nicht wiederherstellt.

Bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Betriebes des Datenkommunikationsnetzes ist der HSN-Betreiber frei von jeglicher Haftung und Gewährleistung berechtigt, Nachrichten ohne Rücksprache zu löschen bzw. die betroffenen LAN ganz oder teilweise außer Betrieb zu setzen.

9 Netzmanagement

Zur Sicherung und Aufrechterhaltung eines effizienten Betriebes der LAN erhält das Universitäts- bzw. Hochschulrechenzentrum nach Abstimmung die Read-only-Managementrechte an definierten Übergabepunkten. Die LA werden gemäß Sächs. DSG auf das Datengeheimnis verpflichtet und erstellen bzw. aktualisieren die entsprechenden Datei- und Geräteverzeichnisse. Dies wird entsprechend in den Dokumenten der AG DSN verankert bzw. im Studentenwerk mittels einer Geschäftsbesorgungsvereinbarung geregelt.

10 Anpassung der Netzordnung an geänderte Umstände

Sollten die dieser Netzordnung zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von den Bestimmungen dieser Ordnung nicht berücksichtigte Änderung erfahren, so wird die Ordnung den geänderten Umständen entsprechend durch Änderung angepasst werden.

Die Netzordnung wird auf den einzelnen Wohnheimservern in der jeweils gültigen Fassung den Nutzer bereitgestellt.

Die LAN-Nutzer werden so über alle Änderungen der Netzordnung in Kenntnis gesetzt oder auch durch Zusendung der Änderungen bzw. der geänderten Fassung. Änderungen der Netzordnung gelten ohne weiteres ab ihrem Erlass.